

dem Tode das Uebersetzungsrecht vorbehalten, und wenn auch eine sehr schlechte Uebersetzung gemacht worden wäre, eine bessere würde nicht gemacht werden können. Die Commission hat namentlich bei der Freiheit der Uebersetzung erwogen, daß es sich der Regel nach um ausländische Schriftsteller handeln werde, und es sei kein Grund vorhanden, weshalb nicht dem deutschen Uebersetzungsfleiß nach kurzer Zeit die Freiheit der Uebersetzung gegeben werde. Wenn nun der ausländische Schriftsteller in diesem Augenblick nach der etwas eigenthümlichen Anschauung der Commission, welche den Ausländer anders behandeln will als den Inländer, eine Uebersetzung unter seinem Schutz nehmen will, was ja außerordentlich leicht ist, so würde dadurch schon die Thatsache selbst, die lange Schutzfrist, eintreten. Als dieser Vorwurf den Befürwortern des §. 15. gemacht wurde, wiesen sie denselben angeblich damit zurück, daß in §. 7. Lit. b nur gemeint sei, wenn der Urheber selbst die Uebersetzung gemacht habe, und dann nur in dem Fall, wenn jemand in zwei Sprachen gearbeitet habe, soll der lange Schutz eintreten, denn in diesem Falle ist in Wahrheit nicht von einer Uebersetzung die Rede, sondern von einem Originalwerk. Wenn Sie aber den Buchstaben b lesen, wie er in §. 7. enthalten ist, so mag die Mehrheit der Commission gemeint haben, das zu sagen, was sie ausdrückt, gesagt hat sie aber nicht, sie hat bloß ein paar überflüssige Worte eingeschaltet, vielleicht symbolisch, daß sie damit die Aufmerksamkeit eines Interpretanten herausfordern wolle, der möglicherweise aus diesen Worten herauslese, es müsse der Herausgeber zugleich der Verfasser der Uebersetzung sein. Demnach ist mein Ideengang folgender. Wenn Sie den Buchstaben b einschalten in §. 15., wie es der Antrag Detker will, werden Uebersetzungen in jedem Fall nur 5 Jahre lang geschützt sein, und es ist mir gleichgültig, was Sie in §. 7. festsetzen, wenn Sie nur diesen Schutz geben wollen, und ich würde Sie bloß bitten, die dann überflüssigen Worte der Commission herauszuschaffen und zu streichen. Sollte aber der Antrag des Herrn Abgeordneten Detker abgelehnt werden, so werde ich bitten, meine Formulierung anzunehmen, die, wie mir der Herr Referent vermuthlich bezeugen wird, in Wahrheit das ausdrückt, was nach seinem Berichte von den Gegnern des Amendements Detker als in dem Buchstaben b ausgedrückt dargestellt ist, was aber nach meiner grammatischen Kenntniß das nicht ausdrückt, was er ausdrücken will.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Behrenspennig hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Behrenspennig: Meine Herren! Ich kann das nur bestätigen, was der Abgeordnete Lascker soeben bemerkt hat.

(Auf rechts: Schluß!)

Ja, ich habe ja soeben erst angefangen.  
(Heiterkeit.)

Was diese Frage betrifft, so befinde ich mich in der üblen Lage, daß ich die Anschauungen, die in dem Bericht von Seiten der Minorität niedergelegt sind, in der Commission zu vertheidigen gesucht habe, dieselben Anschauungen, die der Abgeordnete Lascker soeben vorgetragen hat. Ich habe aber an dieser Stelle nicht meine Ansicht zu vertheidigen, sondern den Punkt 6b, der den Herren vielleicht kleinlich und geringfügig vorkommt — wenn man ihn nicht verneht — diesen Punkt b und seine Wichtigkeit für unsere gesammte Literatur zu erläutern, wenn Sie die Geneigtheit haben, mir nicht wieder „Schluß“ dazwischen zu rufen.

Meine Herren, die eine Seite der Commission war der Ansicht, daß wenn Sie diesen Punkt b stehen lassen und bei §. 15. nicht eine Ergänzung machen, Sie damit eines der Fundamente des freien Geistesverkehrs zwischen den Nationen und speciell zwischen dem deutschen, dem englischen und französischen Volke aufgehoben haben, daß Sie damit das Recht aufgehoben haben, daß heute ein englischer oder französischer Roman zwar innerhalb der ersten Jahre, wenn der Autor eine Uebersetzung autorisirt, nicht von einem Dritten frei übersetzt werden kann, daß das Werk aber nach 5 Jahren von Jedermann frei übersetzt werden kann. Sie haben diese Freiheit aufgehoben, weil eben jeder französische oder englische Autor dann in die Lage kommt, gleichzeitig mit seinem französischen oder englischen Original eine deutsche Ausgabe herauszugeben, diese für Original zu erklären, und nun den Schutz des Gesetzes auch für diese Uebersetzung wie für ein Originalwerk in Anspruch zu nehmen. Deshalb muß die Möglichkeit, gleichzeitig ein Buch in zwei oder mehreren Sprachen als Original erscheinen zu lassen, aufgehoben werden, sonst verlieren wir die Freiheit der Uebersetzung nach Ablauf von einigen Jahren. Das war die Ansicht der einen Seite der Commission; dazu wurden nun specielle Beispiele angeführt von einem unserer Collegen, der ein englisches Werk soeben in Verlag genommen hat.

(Große Unruhe.)

Es ist das englische Werk „Frei Rußland“ von Dixon. Die deutsche Ausgabe ist von dem Verleger als Uebersetzung in Verlag genommen, die also nur einen Schutz von 5 Jahren genießt, wenn Sie aber den Punkt b annehmen, so würde Dixon sagen können, es ist keine Uebersetzung, sondern ich gebe dieses Werk in deutscher Sprache ebenso wie in englischer originaliter heraus und dann würde der Verleger die Freude haben, einen um viele Jahre längeren Schutz zu genießen.

Das war die Anschauung der Minorität der Commission. Dem gegenüber sagt die Majorität der Commission: wenn wir hinzusetzen, es muß die Uebersetzung oder vielmehr die deutsche Ausgabe von dem Urheber selber gemacht sein, dann haben wir diese Möglichkeit der Täuschung vermieden. Ich war der Ansicht, daß dies nicht genüge, wie der Herr Abgeordnete Lascker auseinandergesetzt hat. Ich würde also eventuell, wenn die Ansicht der Majorität der Commission auch hier in diesem Hause die Majorität hat, dann die abgeänderte Fassung des Herrn Abgeordneten Lascker vorschlagen, wollen Sie dagegen der Minorität der Commission folgen, so würde der Antrag Detker anzunehmen sein.

Präsident: Der Herr Bundescommissar Geheimer Rath Dambach hat das Wort.

Bundescommissar Geheimer Ober-Post-Rath Dr. Dambach: Ich bitte die Herren um Verzeihung, wenn ich heute nicht so laut sprechen kann als ich möchte. Ich will mich nur kurz über diesen Punkt erklären. Ich erkenne vollständig das an, was der Antrag des Herrn Abgeordneten Lascker für sich hat, und ich würde meinerseits ganz damit einverstanden sein, wenn die Herren im Interesse der Freiheit der Uebersetzungen den Antrag des Herrn Abgeordneten Lascker annehmen wollten.

(Bravo!)

Präsident: Die Discussion über beide Paragraphen ist geschlossen; der Herr Referent hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Behrenspennig: Darf ich nur noch darauf aufmerksam machen, daß es wünschenswerth wäre, wenn die Abstimmung über §. 6. ausgesetzt werden könnte, bis die Abstimmung über §. 15. stattgefunden hat?

Präsident: Ich wollte eben den Vorschlag machen, mit §. 15. anzufangen und dann zu §. 6. überzugehen; anders war es wohl auch nicht möglich vorzugehen.

Der Abgeordnete Dr. Detker hat vorgeschlagen, in §. 15. der Commissionsvorlage statt der Worte „im Falle des §. 6. Lit. c“ zu setzen:

in den Fällen des §. 6. b und c;

und der Abgeordnete Lascker hat, je nach dem Ausfall der Abstimmung über diesen Detker'schen Antrag zweierlei Anträge gestellt, den einen für den Fall der Annahme, den andern für den Fall der Ablehnung des Detker'schen Antrages. Der letztere Antrag bezieht sich dann auf die Formulierung des §. 6. Lit. b, welche ich demnächst, sowie a und c des §. 6., einzeln zur Abstimmung bringen werde.

Ich frage zunächst: soll nach dem Antrage des Abgeordneten Dr. Detker in §. 15. der Commissionsvorlage statt der Worte „im Falle des §. 6. Lit. c“ gesetzt werden: „in den Fällen des §. 6. b und c“? Diejenigen Herren, die das wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Die Majorität des Hauses.

Es ist der Detker'sche Antrag vorläufig angenommen. Für diesen Fall hat der Abgeordnete Lascker vorgeschlagen, in §. 6. Lit. b die Worte „von dem Urheber selbst“ in Zeile 2 zu streichen. Diejenigen Herren, die diesem Antrage des Abgeordneten Lascker entgegen, die Worte „von dem Urheber selbst“ in Lit. b des §. 6. aufrecht erhalten wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschicht.)

Die Worte sind weggefallen. Der zweite eventuelle Antrag des Abgeordneten Lascker hat seine Erledigung gefunden.

Ich darf wohl annehmen, daß der Antrag des Abgeordneten Dr. Vahr aus 82 der Druckjachen nicht mehr aufrecht erhalten wird.

(Zustimmung.)

Wir haben also jetzt zuvörderst §. 15. dahin gefaßt:

Das Verbot der Herausgabe von neuen Uebersetzungen dauert in den Fällen des §. 6. b und c fünf Jahre vom ersten Erscheinen der rechtmäßigen Uebersetzung ab gerechnet.

Ich komme nun auf §. 6. zurück, der nach dem Eingange:

Uebersetzungen ohne Genehmigung des Urhebers des Originalwerkes gelten als Nachdruck:

zuvörderst unter Lit. a bestimmt:

a) wenn von einem zuerst in einer todtten Sprache erschienenen Werke eine Uebersetzung in einer lebenden Sprache herausgegeben wird.

Diejenigen Herren, die vorläufig dieser Lit. a zustimmen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Die Majorität des Hauses.

Die Lit. b lautet nun so:

b) wenn von einem gleichzeitig in verschiedenen Sprachen herausgegebenen Werke eine Uebersetzung in eine dieser Sprachen

— wie der Herr Referent gelesen haben will —

veranstaltet wird.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die dieser Lit. b zustimmen.

(Geschicht.)

Die Majorität.